

# Konzept zur Prävention von interpersoneller und sexualisierter Gewalt

## 1. Ziel und Selbstverständnis

Dieses Konzept dient der Prävention, dem frühzeitigen Erkennen sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit interpersoneller und sexualisierter Gewalt im KTC 71 e.V. Ziel ist es, einen sicheren, respektvollen und wertschätzenden Raum für alle Mitglieder, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen, zu schaffen. Jede Form von sexueller oder diskriminierender Belästigung, Gewalt, Grenzverletzung, Mobbing oder Machtmissbrauch wird nicht toleriert.

## 2. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für alle Mitglieder, Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Vorstandsmitglieder, Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie externe Personen (z. B. Gasttrainer:innen), die im Rahmen des Vereinsbetriebs tätig sind.

## 3. Begriffsdefinitionen

**Interpersonelle Gewalt** umfasst körperliche, psychische und verbale Gewalt zwischen Personen, Diskriminierung, Bedrohung und Machtmissbrauch.

**Sexualisierte Gewalt** bezeichnet jede sexuelle Handlung, Belästigung oder Grenzverletzung, die ohne Einwilligung erfolgt oder bei der ein Abhängigkeits- oder Machtverhältnis (z. B. Trainer:in–Spieler:in) ausgenutzt wird. Dazu zählen verbale, nonverbale, digitale und körperliche Übergriffe.

**Mobbing** bezeichnet wiederholte, systematische feindselige Handlungen, die darauf abzielen, eine Person auszugrenzen, herabzuwürdigen oder zu verletzen. Dazu zählen unter anderem Beleidigungen, Gerüchte, Bloßstellung, soziale Ausgrenzung sowie digitale Formen (z. B. in Chats oder sozialen Medien). Mobbing kann zwischen Mitgliedern, innerhalb von Mannschaften oder im Verhältnis zwischen Trainer:innen und Spieler:innen auftreten.

## 4. Grundprinzipien

- Achtung der persönlichen Würde und individuellen Grenzen
- Null-Toleranz-Haltung gegenüber Gewalt und Belästigung
- Schutz von Kindern und Jugendlichen hat besondere Priorität
- Transparenz und Verlässlichkeit im Umgang mit Vorfällen
- Vertraulichkeit und Datenschutz
- Fairness gegenüber allen Beteiligten

## **5. Präventionsmaßnahmen**

### **5.1 Sensibilisierung und Schulung**

- Schulungen für Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Betreuende
- Sensibilisierung der Mitglieder für respektvollen Umgang und Grenzachtung
- Information der Eltern über Schutzmaßnahmen im Jugendbereich
- Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über ihre Rechte, Grenzen und vorhandene Ansprechpersonen informiert.
- Sie erhalten Hinweise, an wen sie sich wenden können, wenn sie sich unwohl fühlen oder Unterstützung benötigen.
- Der Verein schafft eine offene Kultur des Zuhörens

### **5.2 Verhaltenskodex in KTC 71 e.V.**

- Respektvoller und fairer Umgang auf und neben dem Platz
- Keine diskriminierenden, abwertenden oder verletzenden Äußerungen
- Keine Form von Mobbing, Ausgrenzung oder Bloßstellung
- Keine sexualisierten, übergriffigen oder unangemessenen Kommentare oder Handlungen
- Körperliche Nähe nur, wenn sie fachlich notwendig und für die betroffene Person nachvollziehbar ist
- Transparenz bei Einzeltrainings (z. B. offene Türen, Einsehbarkeit)
- Verbot privater Einzelkontakte zwischen Trainer:innen und Minderjährigen außerhalb des Trainings ohne Einbindung der Eltern

### **5.3 Strukturelle Prävention - Risikoanalyse und besondere Risikobereiche**

#### **Typische Risikobereiche im Vereinsalltag sind insbesondere:**

- Trainingssituationen mit engem persönlichen Kontakt zwischen Trainer:innen und Spieler:innen
- Einzeltrainings, insbesondere mit minderjährigen Mitgliedern
- Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereiche, in denen besondere Rücksicht auf Privatsphäre erforderlich ist
- Fahrgemeinschaften und Begleitungen zu Trainings, Spielen oder Turnieren
- Turniere, Vereinsfeste und Veranstaltungen, bei denen Aufsichts-situationen unübersichtlich sein können
- Digitale Kommunikation, insbesondere Einzelkontakte über Messenger-Dienste oder soziale Medien
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Trainer:innen, Betreuenden und minderjährigen Mitgliedern

#### **Daraus abgeleitete Schutzmaßnahmen umfassen unter anderem:**

- Beachtung des Vier-Augen- bzw. Sechs-Augen-Prinzips, soweit möglich
- Transparente Gestaltung von Einzeltrainings (Einsehbarkeit, offene Plätze, Information der Eltern)
- Sensibler Umgang mit Umkleide- und Duschsituationen
- Klare Regeln für digitale Kommunikation mit Minderjährigen

- Begleit- und Aufsichtsregelungen bei Turnieren und Veranstaltungen
- Benennung von Vertrauenspersonen und klaren Meldewegen
- Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen

Die Risikoanalyse wird in angemessenen Abständen sowie bei wesentlichen Veränderungen im Vereinsbetrieb überprüft und fortgeschrieben.

### 6. Ansprech- und Beschwerdewege

- Benennung mindestens einer geschulten Vertrauensperson im Verein
- Niedrigschwellige und auf Wunsch vertrauliche Kontaktaufnahme mit Vertrauensperson
- Möglichkeit, sich auch an den Vorstand zu wenden
- Information über externe Beratungsstellen (z. B. Landessportbund, Fachberatungsstellen – MobbingLine NRW)

### 7. Umgang mit Verdachtsfällen und Vorfällen

Dieses Vorgehen gilt gleichermaßen für Fälle von interpersoneller Gewalt, sexualisierter Gewalt und Mobbing. Ziel ist der Schutz betroffener Personen, eine sachgerechte Klärung des Sachverhalts sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit allen Beteiligten.

#### Verfahrensablauf bei Verdachtsfällen

##### 7.1. Anhaltspunkte und Offenlegung

Hinweise, Beobachtungen, Verhaltensauffälligkeiten oder direkte Mitteilungen betroffener Personen werden ernst genommen. Dabei ist zu beachten, dass es kein Verhalten gibt, das eindeutig auf Gewalt schließen lässt.

##### 7.2. Information der Ansprechperson

Hinweise werden unverzüglich und vertraulich an die benannte Vertrauensperson oder den Vorstand weitergegeben.

##### 7.3. Schutz der betroffenen Person

Der Schutz der betroffenen Person hat oberste Priorität. Erforderliche Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Entlastung werden unverzüglich geprüft und umgesetzt.

##### 7.4. Bewertung von Verdacht und Gefährdung

Der Sachverhalt wird sachlich eingeschätzt. Dabei werden Art des Vorfalls, Plausibilität, mögliche Gefährdung sowie alternative Erklärungen berücksichtigt. Bei Bedarf wird externe Fachberatung hinzugezogen.

##### 7.5. Vage bleibender Verdacht

Kann ein Verdacht nicht eindeutig geklärt werden, sind insbesondere Kinder und Jugendliche weiterhin angemessen zu schützen. Es gilt der Grundsatz: Im Zweifel für das Kindeswohl.

##### 7.6. Konkreter Verdacht

Bei konkreten Hinweisen oder nachvollziehbaren Verdachtsmomenten werden unverzüglich weitergehende Schutz- und Interventionsmaßnahmen eingeleitet.



### **7.7. Gespräch mit Sorgeberechtigten**

Soweit sachgerecht und unter Berücksichtigung des Schutzinteresses der betroffenen Person werden Sorgeberechtigte informiert und in das weitere Vorgehen einbezogen.

### **7.8. Krisenteam und externe Expertise**

Bei schwerwiegenden oder komplexen Fällen findet ein Gespräch mit allen Vertrauenspersonen unter Einbindung externer Fachberatungsstellen, Verbände oder weiterer zuständiger Stellen statt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

### **7.9. Gespräch mit beschuldigter Person**

Ein Gespräch mit der beschuldigten Person erfolgt nur vorbereitet, sachlich und unter Wahrung der Unschuldsvermutung. Der Schutz der betroffenen Person hat Vorrang.

### **7.10. Entscheidung über weitere Maßnahmen**

Je nach Sachlage können Maßnahmen beschlossen werden, insbesondere:

- Trennung von Trainingsgruppen
- Vorübergehende Entbindung von Aufgaben
- Hausverbot oder Ausschlussmaßnahmen im Rahmen der Satzung
- Einschaltung externer Fachstellen
- Strafanzeige oder Information zuständiger Behörden

### **7.11. Ausgeräumter Verdacht**

Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden geeignete Rehabilitationsmaßnahmen zum Schutz der zu Unrecht beschuldigten Person eingeleitet.

### **7.12. Informieren und Rehabilitationsmaßnahmen**

Soweit erforderlich erfolgen interne Klarstellungen, Wiederherstellung des Ansehens der betroffenen Person sowie eine sensible Kommunikation unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

### **7.13. Weiterer Schutz der betroffenen Person**

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wird geprüft, welche weiteren Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen für die betroffene Person erforderlich sind.

### **7.14. Reflexion**

Nach Abschluss des Vorgangs erfolgt eine interne Auswertung. Das Schutzkonzept wird bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt.

### **7.15 Dokumentation**

Alle Hinweise, Gespräche, Maßnahmen und Entscheidungen werden vertraulich, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Als Grundlage für eine ordnungsgemäße Dokumentation dient der vorgefertigte Dokumentationsbogen des Sportbunds Köln.

## **8. Verantwortung und Zuständigkeiten – konkrete Rollen**

### **8.1 Vorstand**



Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts. Aufgaben:

- Verabschiedung des Schutzkonzepts
- Benennung und Unterstützung der Vertrauenspersonen
- Schulungen und Informationsangebote bei Bedarf
- Entscheidung über Maßnahmen bei gemeldeten Vorfällen

### 8.2 Vertrauensperson(en)

#### **Offizielle Rollenbeschreibung – Vertrauensperson für Prävention interpersoneller und sexualisierter Gewalt**

**Funktion:** Die Vertrauensperson ist eine unabhängige, geschulte Ansprechperson für alle Fragen, Hinweise und Meldungen im Zusammenhang mit interpersoneller und sexualisierter Gewalt. Sie handelt vertraulich, parteilich im Sinne des Schutzes der betroffenen Personen und im Auftrag des Vereins.

Der Tennisclub strebt an, mindestens eine Vertrauensperson zu benennen, die sich insbesondere an Kinder und Jugendliche richtet und deren Perspektive besonders berücksichtigt.

#### **Benennung und Amtszeit:**

- Die Vertrauensperson wird vom Vorstand benannt
- Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre; eine Wiederbenennung ist möglich.
- Der Tennisclub strebt die Benennung von mindestens zwei Vertrauenspersonen an.

#### **Aufgaben:**

- Niedrigschwellige, vertrauliche Ansprechstelle für Mitglieder, Kinder, Jugendliche und Eltern
- Entgegennahme und Dokumentation von Hinweisen, Verdachtsfällen und Meldungen
- Durchführung vertraulicher Erstgespräche
- Information über Handlungsmöglichkeiten, Meldewege und externe Hilfsangebote
- Begleitung betroffener Personen auf Wunsch
- Einschätzung, ob und in welcher Form der Vorstand einzubeziehen ist
- Zusammenarbeit mit externen Fach- und Beratungsstellen

#### **Abgrenzung der Rolle:**

- Die Vertrauensperson führt keine Ermittlungen durch.
- Sie trifft keine disziplinarischen oder vereinsrechtlichen Entscheidungen.
- Sie ersetzt keine therapeutische oder juristische Beratung.

#### **Anforderungen an die Person:**

- Hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit, Integrität und persönlicher Eignung
- Sensibilität im Umgang mit Nähe, Distanz und Machtverhältnissen

- Bereitschaft zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Bereich Gewaltprävention
- Fähigkeit zur Wahrung von Vertraulichkeit und Datenschutz

### **Unterstützung und Absicherung:**

- Die Vertrauensperson wird vom Vorstand in ihrer Tätigkeit unterstützt.
- Der Verein ermöglicht die Teilnahme an Schulungen und stellt notwendige Ressourcen zur Verfügung.
- Die Vertrauensperson darf aufgrund ihrer Tätigkeit keine Nachteile im Verein erfahren.

### **8.3 Trainer:innen und Übungsleiter:innen**

Trainer:innen und Übungsleiter:innen haben eine besondere Verantwortung gegenüber insbesondere minderjährigen Mitgliedern.

Aufgaben:

- Vorbildfunktion im respektvollen Umgang
- Einhaltung des Verhaltenskodex
- Sensibler Umgang mit Nähe und Distanz
- Wahrnehmung und Weitergabe von Auffälligkeiten an die Vertrauensperson oder den Vorstand
- Teilnahme an Präventions- und Schutzschulungen

### **8.4 Jugendwart:innen / Jugendleitung**

Die Jugendleitung ist zentrale Schnittstelle im Kinder- und Jugendbereich.

Aufgaben:

- Unterstützung der Präventionsarbeit im Jugendtraining
- Ansprechperson für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Enge Zusammenarbeit mit Trainer:innen und Vertrauenspersonen
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts

#### **Ergänzend zu 8.3 und 8.4 - Erweitertes Führungszeugnis**

- Alle Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Betreuenden, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen im Trainings- oder Wettkampfbetrieb arbeiten, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen.
- Das erweiterte Führungszeugnis ist bei Beginn der Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, dem Vorstand vorzulegen.
- Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Vorstand benannte, zur Vertraulichkeit verpflichtete Person.
- Es werden keine Kopien des Führungszeugnisses angefertigt; es erfolgt lediglich eine dokumentierte Einsichtnahme unter Beachtung des Datenschutzes.
- Ohne Vorlage eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses ist eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich nicht zulässig.



### **8.5 Mitglieder und Eltern**

Alle Mitglieder sowie Eltern minderjähriger Spieler:innen tragen zur Prävention bei.

Aufgaben:

- Einhaltung des Verhaltenskodex
- Achtsamkeit gegenüber Grenzverletzungen
- Nutzung der Melde- und Beschwerdewege bei Beobachtungen oder eigenen Erfahrungen

### **9. Evaluation und Weiterentwicklung**

- Regelmäßige Überprüfung des Konzepts
- Einbindung von Feedback aus dem Verein
- Anpassung an rechtliche Vorgaben und Empfehlungen der Sportverbände

### **10. Einordnung des Konzepts und Rolle der Vertrauensperson**

Dieses Schutzkonzept wurde für den **KTC 71 e.V.** erstmals erstellt. Anlass ist der Wunsch des Vorstands, klare Strukturen zur Prävention von interpersoneller und sexualisierter Gewalt zu etablieren.

Die Erstellung des Konzepts erfolgte durch eine vom Tennisclub beauftragte Person, die vom Vorstand als Vertrauensperson angefragt wurde. Die Vertrauensperson bringt die Perspektive des Vereinslebens ein und handelt im Auftrag des Tennisclubs, jedoch unabhängig, vertraulich und mit besonderem Fokus auf den Schutz betroffener Personen.

Das Konzept versteht sich als lebendiges Dokument und kann und soll im Laufe der Zeit weiterentwickelt und an die Bedürfnisse des Vereins angepasst werden.



## **Vertrauensstelle für Schutz und Prävention (VSP)**

### **Unsere Vertrauensperson – so erreichst du uns**

Unser Tennisclub steht für ein respektvolles, sicheres und faires Miteinander. Wenn du dich unwohl fühlst, wenn Grenzen überschritten wurden oder du etwas beobachtet hast, das dir Sorgen macht, kannst du dich jederzeit an unsere Vertrauensperson wenden.

#### **Wer kann sich melden?**

- Kinder und Jugendliche
- Eltern
- Mitglieder
- Trainer:innen und Betreuende

#### **Was kannst du ansprechen?**

- Grenzverletzungen
- Belästigung oder Gewalt
- Unangenehme Situationen oder Beobachtungen
- Mobbing
- Fragen zum Schutzkonzept

#### **Unsere Vertrauenspersonen:**

**Fatma Renner**  
E-Mail: rennerfatma@gmail.com  
Mobil: 0163-6412020

**Olaf Würtz**  
Email: nc-wuertzni@netcologne.de  
Mobil: 01573-8444161

**Hannah Würtz**  
*Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche*  
Email: mottew@gmx.de  
Mobil: 0174-9722326

Die Kontaktaufnahme ist **vertraulich**. Auf Wunsch kannst du dich auch zunächst unverbindlich bei uns informieren.

***Hinsehen - Ansprechen - Schützen***